



Der Cyber-Aktionär: Rechtsvergleichende Studie zum europäischen und deutsch-französischen Recht

Der Begriff „Cyber-Aktionär“ ist weder im europäischen noch im deutschen oder im französischen Recht zu finden. Er entsteht aus der Beobachtung der Entwicklung des französischen Rechts der Aktionärshauptversammlung. Jede neue Informations-, Kommunikations- und Teilnahmemöglichkeit wird von der Praxis und einem wesentlichen Teil der Lehre als neues Recht des Aktionärs zugunsten einer – wohlgerneht erfundenen – „Aktionärsdemokratie“ gefeiert. Handelt es sich dabei wirklich um neue Rechte oder wurde die „traditionelle“ Ausübung von Aktionärsrechten nicht einfach auf den elektronischen Weg erweitert?

Noch ist der schriftliche Weg dem elektronischen Weg juristisch nicht gleichgestellt. Das französische Recht trennt zum Beispiel willkürlich das Recht zur Fernteilnahme in zwei Rechte und richtet sich dabei nach der Art der Rechtsausübung. Die Besonderheiten des elektronischen Weges rechtfertigen jedoch diese neue Unterteilung im Aktienrecht nicht.

Im Zuge des Fortschritts der technischen Möglichkeiten sind Tendenzen erkennbar, die Fernteilnahme an der Hauptversammlung mittels IKT nicht nur auf eine Stimmrechtsabgabe im Vorfeld zur Hauptversammlung zu beschränken, sondern den Aktionären eine Fernteilnahme, verbunden mit der Ausübung von sämtlichen Aktionärsrechten in Echtzeit zu ermöglichen. Theoretisch würde dadurch eine juristische Gleichstellung der Fernteilnehmer und der in der Hauptversammlung physisch anwesenden Aktionären ermöglicht. Mit der Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie wurde in Deutschland nicht nur die (elektronische) Fernabstimmung zugelassen, sondern darüber hinaus den Aktiengesellschaften die rechtliche Befugnis eingeräumt, in der Satzung die Ausübung von Aktionärsrechten während der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation vorzusehen (§118 Abs. 1 AktG). In der Praxis bieten gleichwohl bisher nur zwei DAX-Aktiengesellschaften eine Online-Teilnahme an, die jedoch aus technischen und organisatorischen Gründen stark eingeschränkt ist.

Die Einbeziehung der IKT ins französische Aktienrecht ist ein Balanceakt zwischen dispositivem und imperativem Recht auf einer unklaren rechtspolitischen Linie. Ziel von jeder Aktienrechtsnovelle ist die Erleichterung der Ausübung von Aktionärsrechten. Obwohl die Modernisierung durch einen scheinbar eigenständigen Rechtsrahmen erfolgt, werden meistens keine neuen Rechte begründet. Nach dem Beispiel der deutschen Briefwahl sollte in Frankreich die elektronische Kommunikation und Stimmabgabe der schriftlichen gleichgesetzt werden. Allein die Online-Teilnahme, die nicht nur per Videokonferenz,

sondern mithilfe einer Online-Plattform stattfinden sollte, darf weiterhin Gegenstand einer eigenständigen Reglementierung bleiben. Sie eröffnet in der Tat eine neue Art der Teilnahme an der HV, rechtfertigt jedoch keine Beschränkung von Aktionärsrechten.

Die Doktorarbeit bespricht mithin sowohl theoretische als praxisrelevante Fragen, mit denen französische und deutsche Aktiengesellschaften und ihre Aktionäre konfrontiert sind.